

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

16. August 2017

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018; Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1),
darin enthalten die Energieverordnung (EnV; SR 730.01)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die darin enthaltene Energieverordnung (EnV; SR 730.01) Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen sind dem ausgefüllten Formular für die Vernehmlassung zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Formular für die Vernehmlassung

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Energieverordnung EnV / Ordonnance sur l'énergie (OEne) / Ordinanza sull'energia (OEn)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	16. August 2017

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAI)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die kantonalen Lufthygienefachstellen ist die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) das zentrale Instrument zur Verbesserung der Luftqualität. Zu ihren Kernaufgaben gehört der vorsorgliche Immissionsschutz bei stationären Anlagen. Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen und deren Kontrolle an den Stand der Technik, der Kompetenznachweis für Emissionsmessungen sowie die Übernahme der WHO-Empfehlung für einen Immissionsgrenzwert PM2.5 erachten wir als wichtige Schritte in der Weiterentwicklung der LRV.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

HZMT = Heizmediumtemperatur
FWL = Feuerungswärmeleistung
EGW = Emissionsgrenzwert

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

- Zustimmung
- Mehrheitliche Zustimmung
- Mehrheitliche Ablehnung
- Ablehnung

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel	Zustimmung	Antrag	Begründung
Kapitel 1 bis 4 LRV			
Art. 3	X Ja		
Art. 13	X Teilweise / partielle / parziale	<p>Für Gasfeuerungen ab 1MW FWL ist die periodische Emissionsmessung, wie bis anhin, alle 2 Jahre durchzuführen.</p> <p>Art. 13: In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1MW, bei Ölfeuerungen und bei Holzfeuerungen alle zwei Jahre, bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1MW alle vier Jahre und bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre zu wiederholen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Anhängen 2, 3 und 4.</p>	<p>Wir stellen in unserer Vollzugspraxis fest, dass ein Kontrollintervall von 2 Jahren bei Gasfeuerungen ab 1MW Feuerungswärmeleistung durchaus angebracht ist. Bei der Kontrolle (Emissionsmessung) stellen wir immer wieder fest, dass Gasfeuerungen obwohl sie angeblich regelmässig gewartet werden, viel zu hohe Emissionswerte aufweisen, die in der Regel durch Einregulierungen behoben werden können. Wird das Kontrollintervall auf 4 Jahre erhöht, würde dies bedeuten, dass diese Feuerungen ohne korrekte Einregulierung während viel längerer Zeit betrieben werden, was eine zum Teil beachtliche, zusätzliche Emissionsfracht verursacht.</p> <p>Zudem werden im Kanton Aargau im Bereich ab 1MW mehrere Mehrstofffeuerungsanlagen betrieben, das heisst Anlagen bei denen sowohl flüssige (in der Regel Heizöl oder heizölähnliche Stoffe) als auch gasförmige Brennstoffen eingesetzt werden können. Solche Feuerungen wären nach der neuen Regelung alle zwei Jahre aufgrund der flüssigen Brennstoffe und alle 4 Jahre aufgrund der gasförmigen Brennstoffe messpflichtig. Die neue Regelung würde darum für den Betreiber einer solchen Anlage keinen Nutzen bringen. Im Kanton Aargau gibt es rund doppelt so viele Mehrstoff- als Gasfeuerungen (über 1MW FWL).</p>

Artikel	Zustimmung	Antrag	Begründung
Kapitel 1 bis 4 LRV			
Art. 13a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Schwelle bei Art. 13a Bst. c von 100kW auf 300kW erhöhen	Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung als praxistauglicher – zudem reduziert sie den administrativen Aufwand.
Art. 14	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 19b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 20	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 20b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja /		
Art. 20c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 20d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 20e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 36	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 37	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Art. 42a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
III und / et / e V: VIPaV / OPPEtr / OIPPE	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
IV: Übergangsbestimmungen	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise	Absatz 2: Für kleinere Ölfeuerungen (beispielsweise <350kW FWL) sollte die Frist verkürzt werden. Wir beantragen die Frist auf 31. März 2020 festzulegen.	Die verkürzte Frist soll den Einsatz von HEL Öko fördern.

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 1 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 72	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 81	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 83	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 2 LRV			
Inhaltsübersicht	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 14	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 141	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 2 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 142	X Teilweise	Absatz 1 wie folgt ergänzen: "Die Abgase des Mischers sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Als Minimalanforderung gilt die rohgasseitige Zuführung der Mischerabgase zu den Trommelabgasen."	Da der Mischer Teil einer Asphaltmischanlage ist, gelten auch für ihn die Grenzwerte gemäss den Ziff. 143–146, womit für den Mischer bereits Emissionsbegrenzungen bestehen. Bei Ziff. 142 Abs. 1 ist unklar, welche Emissionen durch die verlangte Abgasreinigung (zusätzlich) wie stark reduziert werden müssen. Die Intention von Ziff. 142 Abs. 1 ist, dass die Mischerabgase zumindest über den ohnehin vorhandenen Filter der Trommelabgase zu führen sind, was bereits heute bei vielen Anlagen der Fall ist. Zur Klärung sollte Ziff. 142 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden
Ziff. / Chiff. / N. 143	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 144	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 145	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 146	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 147	X Teilweise	Absatz 1: Die Begrenzung von 100'000 t Asphalt ist auf 50'000 t Asphalt zu senken.	Absatz 1: Die Begrenzung von 100'000 t Asphalt für kontinuierliche Gesamtkohlenstoff-Messungen ist zu hoch angesetzt. Keine einzige der Aargauer Asphaltmischanlagen müsste kontinuierlich messen. Bei Asphaltmischanlagen können bei den periodischen, 3-jährlichen Messungen auf einfache Weise "Sonntagsmessungen" durchgeführt werden. Unter realen Betriebsbedingungen – und wie bereits im Kanton Aargau festgestellt – können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen, aber auch die damit zusammenhängenden Emissionen krebserzeugender Stoffe, ohne weiteres das ca. 10-fache des LRV-Grenzwerts überschreiten. Die realen Betriebsbedingungen sind heute mit verhältnismässigem Aufwand nicht dauerhaft kontrollierbar.

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 2 LRV			
		Absatz 3 einführen: "Die Schwarztrommeltemperaturen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen."	Absatz 3: Bei sehr hohen Schwarztrommeltemperaturen (bis zu 200 °C) muss aufgrund bisheriger, im Kanton Aargau durchgeführter Messungen davon ausgegangen werden, dass sie zumindest wesentlich zu starken Grenzwertüberschreitungen (bis 10-fach) von krebserzeugenden Stoffen beitragen. Da die Produktion mit hohen Schwarztrommeltemperaturen kostengünstiger ist (Weisstrommeltemperatur kann dabei gesenkt werden), besteht die Gefahr, dass einige Anlagen weiterhin so betrieben werden. Aus diesem Grund ist die Schwarztrommeltemperatur kontinuierlich aufzuzeichnen (gemessen wird sie heute bereits aus technischen Gründen). Erfahrungsgemäss ist die Anordnung einer kontinuierlichen Temperaturüberwachung allein gestützt auf die vagen Vorgaben von Ziff. 147 Abs. 2 nicht zielführend, da von den Betreibern Wettbewerbsverzerrungen geltend gemacht werden.
Ziff. / Chiff. / N. 29	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 291	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 514	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 726	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 822	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 832	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 87	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 88	X Ja		

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 1	X Ja		Wir begrüßen die Aufnahme von Backöfen für gewerbliche Zwecke.
Ziff. / Chiff. / N. 22	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 3	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 411	X Ja	<p>Die FWL für Hellstrahler und Dunkelstrahler für die ein gegenüber anderen Feuerungsanlagen milderer NOx-Emissionsgrenzwert gilt, ist zu limitieren.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt soll für Hell- und Dunkelstrahler eine Anlagendefinition und eine Messempfehlung verfassen.</p>	<p>Da für diesen Feuerungstyp ein milderer NOx-Emissionsgrenzwert gilt, ist sicherzustellen dass dies nur kleinere Anlagen betrifft.</p> <p>Sind die Emissionen dieser Anlagen, insbesondere der Hellstrahler, überhaupt an geeigneten Messorten messbar?</p> <p>Wir begrüßen die Vereinheitlichung der Grenzwerte für Anlagen unter 350 kW mit einer HZMT über 110°C.</p>
Ziff. / Chiff. / N. 412	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 413	X Ja		Wir begrüßen den Wegfall des Öltests.
Ziff. / Chiff. / N. 414	X Nein	<p>Auf die Verschärfung der energetischen Anforderungen ist zu verzichten. Die bisherigen Anforderungen sollen beibehalten werden.</p> <p>Allenfalls sind für Neuanlagen (=ab Baujahr 2018) die energetischen Anforderungen zu verschärfen (4 % beziehungsweise 5 % Abgasverlust), für bestehende Anlagen (bis Baujahr 2017) sind die aktuelle gültigen energetischen Anforderungen (6–8 % Abgasverlust) beizubehalten.</p>	<p>Die energetischen Bestimmungen im Umweltrecht wurden 1986 mit dem Inkrafttreten der LRV eingeführt. Sie stammen aus einer Zeit, in der die thermischen Anforderungen für Gebäude noch nicht so hoch waren. Begründet wurden die energetischen Anforderungen damals mit dem Umstand, dass die Feuerungskontrolle die Abgasverluste praktisch ohne Zusatzaufwand ebenfalls bestimmen konnten und mit ihrer Reduktion auch ein kleiner lufthygienischer Beitrag verbunden war. Allerdings war schon immer klar, dass eine Sanierungsverfügung allein auf Grund zu hoher Abgasverluste, welche meist den Ersatz des gesamten Wärmeerzeugers zu Folge hat, <u>aus rein lufthygienischer Sicht</u></p>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
			<p><u>eine unverhältnismässige Massnahme darstellt.</u></p> <p>Inzwischen stellt das Energierecht der Kantone, das über die Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz schweizweit weitgehend vereinheitlicht ist, umfangreiche Anforderungen zur Minimierung des Energieverbrauchs in den Gebäuden. Dazu gehört auch die Bestimmung, dass neu installierte Heizkessel die Kondensationswärme nutzen müssen (Stand der Technik).</p> <p>Vor diesem Hintergrund erachten wir die Verschärfung des Grenzwerts für die Abgasverluste als unnötig, in gewisser Weise sogar als nachteilig, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Die Energiedirektoren haben immer wieder betont, dass die Kantone im Energierecht für die Gebäude allein zuständig bleiben wollen. Statt das Umwelt- und Energierecht zu entflechten und aufeinander abzustimmen, führt man mit dem vorliegenden Vorschlag die Vermischung weiter.</p> <p>Die Verschärfung des Abgasverlustwerts führt nach Abschluss der vielen Sanierungen auf Grund der LRV-Änderung von 2004 zu einer neuen Sanierungswelle. Diese belastet einerseits die für die Bearbeitung der Feuerungskontrollen zuständigen Behörden, und wird andererseits bei den Anlageinhabern, welche ihre Feuerungen in den letzten zehn Jahren noch ohne kondensierenden Heizkessel erneuert haben, auf Unverständnis stossen.</p> <p>Wenn ältere Anlagen auf Grund der lufthygi-</p>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
			<p>enischen oder den bisherigen energetischen Anforderungen erneuert werden müssen, ist ohnehin die Vorschrift eines kondensierenden Kessels aus dem Energierecht anwendbar. Die vorgeschlagene LRV-Verschärfung stellt in diesen Situationen eine Doppelspurigkeit mit dem kantonalen Energierecht dar. Das Hauptziel der vorliegenden LRV-Änderung besteht darin, die lufthygienisch bedeutsamen Holzfeuerungen unter 70 kW zu kontrollieren und zu sanieren. Das Schwergewicht der Revision zielt damit auf eine Gleichbehandlung der Inhaber aller Feuerungsanlagen, seien die Anlagen mit Holz oder aber mit Öl oder Gas betrieben. Die Einführung der Holzfeuerungskontrolle wird die Vollzugsorgane sehr stark beanspruchen. Da deren Ressourcen begrenzt sind, ist es für das Erreichen der Ziele bezüglich der Holzfeuerungen problematisch, wenn der Aufwand bei den Öl- und Gasfeuerungen durch die Verschärfung des Grenzwerts für die Abgasverluste nicht abnimmt.</p> <p>Die meisten Kantone haben die MuKen-Vorschriften (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) in der Energiegesetzgebung 2011 aufgenommen und somit in Kraft gesetzt. Mit der Sanierungswelle durch die verschärften NOx Grenzwerte, auch für Anlagen <350kW, wurden in der Folge viele Feuerungen saniert. Zu diesem Zeitpunkt standen die kondensierenden Anlagen noch im Entwicklungsstadium (Kinderkrankheiten) und hatten insbesondere erhebliche Korrosionsprobleme, weshalb solche Anlagen den Anlagen-</p>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
			besitzern durch die Fachleute oftmals nicht empfohlen wurden. Anlagenbetreiber, die in dieser Zeit die Feuerung saniert haben, würden sich durch diese erneute Verschärfung übergangen fühlen. Zudem sollte unter normalen Umständen eine Amortisationszeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet sein.
Ziff. / Chiff. / N. 415	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 421	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 5	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 511	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 512	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 522	X Teilweise	<p>Absatz 1: Die EGW für "Zentralheizungs-, Einzelherde und handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen" sowie für "Einzelraumfeuerungen und Heizkessel handbeschickt", sollen mindestens dieselben EGW für Anlagen über 500 kW und über 1 MW gelten, wie für dieselben Anlagen unterhalb 500 kW.</p> <p>Absatz 1: Die EGW für Zentralheizungs-, Einzelherde und handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen: EGW für CO von 4000 mg/m³ mit Anforderungen gemäss Anhang 3 LRV überprüfen (EN 12815; Ecodesign) und EGW gegebenenfalls anpassen.</p> <p>Absatz 1: Die EGW für Holzbrennstoffe d Ziffer 2: Für Anlagen über 70 kW bis 500 kW den EGW für Feststoffe insgesamt auf 20 mg/m³ verschärfen.</p>	<p>In Einzelfällen kann es solche Feuerungstypen mit FWL > 500kW geben, in der LRV ist sicherzustellen, dass die EGW auch für diese Anlagen gelten.</p> <p>Die Anpassung ermöglicht eine einheitliche Handhabung bei Klagefällen (ansonsten gilt für Neuanlagen ein anderer EGW als für bestehende Anlagen).</p> <p>Aufgrund der LRV-Änderung vom 1. April 2017 können neu auch Einwegpaletten in Restholzfeuerungen verbrannt werden – entsprechend sollte der EGW angepasst werden. Mit dem Grenzwert 20 mg/m³ wird sichergestellt, dass die Abgase von Restholzsortimenten über eine Abgasnachbehandlung (Feinstaubfilter) geführt werden</p>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 523	X Teilweise	<p>Der Titel "Besonderen Anforderungen" ist auf "Weitere Anforderungen" umzubenenen.</p> <p>Absatz 1: Handbeschickte Heizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden.</p> <p>Absatz 2: Automatische Heizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher von mindestens 25 L pro kW Nennwärmeleistung FWL ausgerüstet werden. Davon ausgenommen sind modulierende Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW_{FWL}, welche max. 500 Starts pro Jahr aufweisen.</p> <p>Abs. 4 (neu): In begründeten Fällen kann die Behörde kleinere Speichervolumen festlegen.</p>	<p>müssen, um die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.</p> <p>Diese Anforderungen sind auf alle Anlagen anzuwenden, nicht nur bis 500 kW FWL. Wenn alle Anlagen diese Anforderungen erfüllen sollen, ist der Begriff "Besondere Anforderungen" passender.</p> <p>Es gibt keinen Grund eine Leistungsbegrenzung nach oben festzuschreiben.</p> <p>Je grösser eine Feuerung ist, desto träger wird die Last-Regelung. Umso wichtiger ist es, dass gerade Heizungen im grossen Leistungsbereich über ausreichend Speichervolumen verfügen.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, weshalb hier Pelletsfeuerungen generell ausgenommen werden sollen, denn es gibt verschiedene Klagefälle genau aufgrund dieser Problematik. Andererseits geht die Entwicklungsrichtung stark in modulierende Technik, welche die Anzahl der problematischen Start-/Ausbrandphasen erheblich reduziert.</p> <p>Beispielsweise wenn die Anlage gemäss QM Holzheizwerke auch mit kleinerem Speichervolumen emissionsarm betrieben werden kann.</p>
Ziff. / Chiff. / N. 524	X Ja		

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 525	X Teilweise	Bei Staubabscheidesystemen für Anlagen über 70 kW FWL muss die Verfügbarkeit in der Regel mindestens 90 % betragen.	Es ist sicherzustellen, dass Restholzfeuerungen mit 40–70 kW FWL nicht ausgeschlossen sind. Auch bei Restholzfeuerungen (40-70kW) ist die Verfügbarkeit des Staubabscheidesystems sicherzustellen.
Ziff. / Chiff. / N. 61	X Ja	Abs. 1: Die FWL für Hellstrahler und Dunkelstrahler für die ein gegenüber anderen Feuerungsanlagen milderer NOx-Emissionsgrenzwert gilt, ist zu limitieren. Das Bundesamt für Umwelt soll für Hell- und Dunkelstrahler eine Anlagendefinition und eine Messempfehlung verfassen.	Da für diesen Feuerungstyp ein milderer NOx-Emissionsgrenzwert gilt, ist sicherzustellen, dass dies nur kleinere Anlagen betrifft. Sind die Emissionen dieser Anlagen, insbesondere der Hellstrahler, überhaupt an geeigneten Messorten messbar? <i>Antrag analog Anhang 3 Ziffer 411</i>
Ziff. / Chiff. / N. 62	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 63	X Nein	Auf die Verschärfung der energetischen Anforderungen ist zu verzichten. Die bisherigen Anforderungen sollen beibehalten werden. Allenfalls sind für Neuanlagen (=ab Baujahr 2018) die energetischen Anforderungen zu verschärfen (4 % beziehungsweise 5 % Abgasverlust), für bestehende Anlagen (bis Baujahr 2017) sind die aktuelle gültigen energetischen Anforderungen (6–8 % Abgasverlust) beizubehalten.	<i>Vergleich Anhang 3 LRV / Ziff. 414</i>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 3 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 7	X Nein	Bisherige Regelung beibehalten	<p>Im Kanton Aargau, wie wahrscheinlich auch in vielen anderen Kantonen, sind bei kleinen Gas- und Öl-Feuerungen die Gemeinden die Vollzugsbehörden. Wir bezweifeln, dass in den Gemeinden die nötige Fachkompetenz vorhanden ist, um den vorgesehenen Absatz 3 adäquat zu vollziehen. Die Formulierung "einer Norm entsprechend" ist unpräzise. Welche Norm ist damit gemeint? Wer definiert diese?</p> <p>Auch das "behördlich begleitete Messprogramm" dürfte wohl die Fachkompetenz/den Zeitaufwand der meisten Gemeinden überfordern beziehungsweise sprengen.</p> <p>Wir erachten die bisherige Regelung, bei der Brennstoffe, die Anh. 5 Ziff. 13 einhalten, in Feuerungen über 350kW FWL verbrannt werden als ausreichend.</p> <p>Zumal es anzahlmässig nicht viele solche Anlagen gibt, sie jedoch im Vollzug einen gegenüber den "normalen" Feuerungen erhöhten Aufwand bedeuten.</p>

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 4 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 1	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 211	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 212	X Ja		

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 4 LRV			
Ziff. / Chiff. / N. 31	X Teilweise	Es ist sicherzustellen, dass der Partikelanzahl-grenzwert auch für Baumaschinen mit einer Leistung über 560kW gilt. (Die ist bereits heute der Fall und soll auch so bleiben).	Heute gilt der Partikelanzahl-grenzwert ab einer Leistung von 18kW; zukünftig wäre es ab 19kW bis 560kW. Es gibt keinen Grund eine Leistungs-begren-zung nach oben festzuschreiben. Durch die neue Formulierung wären Bauma-schinen mit einer Leistung von über 560KW vom Partikelanzahl-grenzwert ausgenommen. Es ist sicher nicht im Interesse der LRV-Revi-sion eine heute bestehende Regelung aufzu-heben. Es ist daher sicherzustellen, dass die bisherige Regelung (Partikelanzahl-gren-zwert) für Baumaschinen über 560kW auch zukünftig gilt.
Ziff. / Chiff. / N. 4	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 41	X Teilweise	Es ist sicherzustellen, dass der Partikelanzahl-grenzwert auch für Baumaschinen mit einer Leistung über 560kW gilt. (Die ist bereits heute der Fall und soll auch so bleiben).	<i>Vergleiche Anhang 4 Ziffer 31</i>
Ziff. / Chiff. / N. 42	X Ja		Wir begrüßen, dass eine generelle Rege-lung für die Abgaswartung von Maschinen oder Geräte mit Verbrennungsmotoren in der LRV Einzug findet.

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 5 LRV /			
Ziff. / Chiff. / N. 11	X Ja		
Ziff. / Chiff. / N. 11 ^{bis}	X Ja		Wir begrüßen die Aufnahme einer Begren-zung des Stickstoffgehalts im Brennstoff.
Ziff. / Chiff. / N. 41	X Ja		Wir begrüßen die Aufnahme von Gas aus der Vergasung von Holzbrennstoffen.

Ziffer	Zustimmung	Antrag	Begründung
Anhang 7 LRV			
Immissionsgrenzwerte	X Ja		<p>Die Einführung eines Langzeitgrenzwerts für kleine Feinstaubteilchen (PM2.5) begrüßen wir ausdrücklich, da die gesundheitsschädigende Wirkung nicht nur für Feinstaub mit einem Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (PM10), sondern auch für den noch feineren Anteil der Partikel (PM2.5) belegt ist. Die Ergänzung entspricht der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL).</p> <p>Die Anpassung der Anzahl tolerierter Überschreitungen beim Tagesgrenzwert für PM10 von 1 auf 3 entspricht den Empfehlungen der WHO und ist aus gesundheitlicher Sicht nicht kritisch.</p>

3 Energieverordnung EnV / Ordonnance sur l'énergie (OEne) / Ordinanza sull'energia (OEn)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (EnV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OEne) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEn)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

3.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.28 EnV / Annexe 2.28 OEne / Allegato 2.28 OEn			
Ziff. / Chiff. / N. 1	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 2	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 3	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 4	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 5	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.29 EnV / Annexe 2.29 OEne / Allegato 2.29 OEn			
Ziff. / Chiff. / N. 1	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 2	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 3	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 4	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 5	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.30 EnV / Annexe 2.30 OEne / Allegato 2.30 OEn			
Ziff. / Chiff. / N. 1	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 2	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.30 EnV / Annexe 2.30 OEn / Allegato 2.30 OEn			
	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 3	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 4	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 5	X Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		